



## Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der  
15. Westfälischen Landessynode  
vom 14. bis 17. November 2006

### Zusammensetzung des Ständigen Nominie- rungsausschusses der Landessynode

- Änderung der Geschäftsordnung  
der Landessynode -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf einer „Zweiten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode“ mit der Bitte vor, den Entwurf zu verabschieden.

Anlässlich der Einführung der geschlechtergerechten Sprache wurde die Geschäftsordnung der Landessynode im Jahre 1999 neu gefasst. Dabei sollte auch das seinerzeitige 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung umgesetzt werden, mit dem die Bestimmungen zum Beschluss- und Wahlverfahren in der Kirchenordnung verändert werden sollten. Die Landessynode 1999 hatte das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung von der Tagesordnung abgesetzt. Folglich konnten die angedachten Änderungen sowohl in der Kirchenordnung als auch in der Geschäftsordnung der Landessynode nicht umgesetzt werden. Damals ist im § 35 Absatz 4 Geschäftsordnung die Formulierung unter Vermeidung des Wortes „Nichttheologen“ verändert worden. Statt der Formulierung „im Ständigen Nominierungsausschuss müssten zwölf Nichttheologen sein“ hat man den jetzt gültigen Wortlaut gefunden, wonach nicht mehr als zehn ordiniert sein sollen.

Die Nominierungen zur Landessynode 2004 hatten zu Rückfragen Anlass gegeben, insbesondere zur Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode. Es ist bisher unstrittig gewesen, dass eine Kirche, in der nicht ordinierte Gemeindeglieder vollberechtigt in den gewählten Leitungsorganen mitwirken, zugleich keine „Berufskirche“ sein kann. Dies kommt in vielen Regelungen der Kirchenordnung zum Ausdruck. Zu nennen sind hier das Verbot der Mitwirkung im Presbyterium für entgeltlich beschäftigte Gemeindeglieder (Artikel 39 Kirchenordnung) und die Regelung in Artikel 107 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen darf. Der Rechtsgedanke dieser Regelung soll nunmehr durch Änderung von § 35 Absatz 4 Geschäftsordnung auch für den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode verankert werden.

Der von der Landessynode zu beratende Änderungsvorschlag ist als Anlage 1 beigelegt. Zur besseren Verständlichkeit wird § 35 Geschäftsordnung unter Einbeziehung des Änderungsvorschlages vollständig abgedruckt:

## § 35

### Ständige Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Landessynode kann gemäß [Artikel 140 Abs. 1 der KO](#) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. <sup>2</sup>In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. <sup>3</sup>Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 Mitglieder haben. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß [Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 der KO](#) an den Sitzungen teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß [Artikel 140 Abs. 2 der KO](#) beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte 22 Mitglieder. ~~;- davon sollen nicht mehr als 10 ordinierte Mitglieder sein.~~ <sup>2</sup>**Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen.** <sup>3</sup>Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. <sup>4</sup>Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil.

<sup>4</sup>Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht.

**E n t w u r f**

*Stand: 10. März 2006*

**Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 Seite 221), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2001 (KABl. 2001 Seite 377), wie folgt zu ändern:

**§ 1**

**Änderung der Geschäftsordnung**

§ 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach folgende Satzteil „davon sollen nicht mehr als 10 ordinierte Mitglieder sein“ gestrichen.
2. Folgender Satz 2 wird eingefügt:  
„Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.